



---

RÖM.-KATH. KIRCHGEMEINDE  
ZÜRICH-ST. MARTIN

**KIRCHGEMEINDEORDNUNG  
DER RÖM.-KATH. KIRCHGEMEINDE ZÜRICH-ST. MARTIN**

(verabschiedet an der Kirchgemeindeversammlung vom 22. November 2020)



## INHALTSÜBERSICHT

|  |     |
|--|-----|
| <b>KIRCHGEMEINDEORDNUNG</b>  | 4   |
| <b>Ingress</b>   | 4   |
| <b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>                                  | 4   |
| Art. 1 Kirchgemeinde   | 4   |
| Art. 2 Kirchgemeindeordnung  | 4   |
| Art. 3 Kirchgemeindeorgane   | 4   |
| Art. 4 Aufgaben  | 4   |
| Art. 5 Publikation   | 5   |
| <b>II. DIE STIMMBERECHTIGTEN</b>                                   |     |
| <b>1. Politische Rechte</b>  | 5   |
| Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit           | 5   |
| <b>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</b>                            | 5   |
| Art. 7 Verfahren   | 5   |
| Art. 8 Urnenwahl   | 5   |
| Art. 9 Fakultatives Referendum                                     | 5   |
| <b>3. Kirchgemeindeversammlung</b>                                 | 6   |
| Art. 10 Zusammensetzung  | 6   |
| Art. 11 Anträge  | 6   |
| Art. 12 Einberufung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl  | 6   |
| Art. 13 Wahlbefugnisse   | 6   |
| Art. 14 Rechtssetzungsbefugnisse                                   | 6   |
| Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse                           | 6   |
| Art. 16 Finanzbefugnisse   | 6/7 |
| <b>III. KIRCHGEMEINDEBEHÖRDEN</b>                                  | 7   |
| <b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>                                  | 7   |
| Art. 17 Geschäftsführung   | 7   |
| Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige                 | 7   |
| Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse | 7   |
| Art. 20 Unvereinbarkeit  | 7   |



|   |     |
|---|-----|
| <b>2. Kirchenpflege</b>                                     | 7   |
| Art. 21 Zusammensetzung                                     | 7   |
| Art. 22 Beendigung der Amtsdauer                            | 7   |
| Art. 23 Wiederwahl  | 8   |
| Art. 24 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse   | 8   |
| Art. 25 Rechtssetzungsbefugnisse                            | 8   |
| Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse                    | 8/9 |
| Art. 27 Finanzielle Befugnisse                              | 9   |
| <b>3. Rechnungsprüfungskommission</b>                       | 9   |
| Art. 28 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung            | 9   |
| Art. 29 Aufgaben  | 9   |
| Art. 30 Herausgabe von Unterlagen                           | 10  |
| Art. 31 Prüfungsfristen                                     | 10  |
| Art. 32 Finanztechnische Prüfung                            | 10  |
| <b>IV. KIRCHGEMEINDEHAUSHALT</b>                            | 10  |
| Art. 33 Kirchgemeindehaushalt                               | 10  |
| <b>V. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ</b>                         | 10  |
| Art. 34 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen | 10  |
| Art. 35 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden                | 10  |
| <b>VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>               | 10  |
| Art. 36 Inkrafttreten                                       | 10  |
| Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse                          | 10  |
| <b>VII. PUBLIKATION</b>                                     | 11  |



## **KIRCHGEMEINDEORDNUNG RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE ZÜRICH-ST. MARTIN**

### **Ingress**

Gestützt auf § 11 Abs. 4 Kirchengesetz und § 55 Abs. 1 Kirchenordnung wird folgende Kirchengemeindeordnung erlassen.

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Kirchengemeinde**

Die Kirchengemeinde Zürich-St. Martin besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz im Gemeindeteil der Stadt Zürich gemäss Auflistung im Anhang der Kirchenordnung und dem Beschluss des Synodrates über die Festlegung der Grenzen der römisch-katholischen Kirchengemeinden im Gebiete der Stadt Zürich.

Die Kirchengemeinde gehört dem Verband der römisch-katholischen Kirchengemeinden der Stadt Zürich an.

#### **Art. 2 Kirchengemeindeordnung**

<sup>1</sup>Die Kirchengemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchengemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.

<sup>2</sup>Soweit die Kirchengemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchengemeindereglements direkt anwendbar.

#### **Art. 3 Kirchengemeindeorgane**

Die Organe der Kirchengemeinde sind:

1. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchengemeindeversammlung als Legislative,
2. die Kirchenpflege als Exekutive,
3. die Rechnungsprüfungskommission.

#### **Art. 4 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Kirchengemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchengemeindereglement. Die Kirchengemeinde beachtet bei der Aufgabenerfüllung die Erlasse der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich sowie des Stadtverbandes.

<sup>2</sup>Die Kirchengemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchengemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

<sup>3</sup>Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchengemeinde eng mit der auf dem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei und ihren Organisationen zusammen.



## Art. 5 Publikation

<sup>1</sup>Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein-verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup>Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsorgan mit separatem Beschluss.

<sup>3</sup>Über Beschlüsse der Kirchenpflege von öffentlichem Interesse und über wesentliche Kirchgemeindeangelegenheiten wird in geeigneter Weise informiert.

## II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

### 1. Politische Rechte

#### Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft, das Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

<sup>2</sup>Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

<sup>3</sup>Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

### 2. Urnenwahlen und -abstimmungen

#### Art. 7 Verfahren

<sup>1</sup>Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung werden durch die Stadt Zürich wahrgenommen.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

#### Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden auf gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;
2. der Pfarrer bei einer Bestätigungswahl, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

#### Art. 9 Fakultatives Referendum

<sup>1</sup>In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.



### **3. Kirchgemeindeversammlung**

#### Art. 10 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

#### Art. 11 Anträge

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

#### Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl

Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindereglements.

#### Art. 13 Wahlbefugnisse

<sup>1</sup>Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmenzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;
2. die Pfarreibeauftragten;
3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.

<sup>2</sup>Sie wählt geheim:

den Pfarrer bei der Neuwahl.

<sup>3</sup>Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.

#### Art. 14 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. der Entschädigung der Behördenmitglieder.

#### Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
4. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
5. Verträge zu Gebietsveränderungen;
6. die Kenntnisnahme des Investitionsplans.

#### Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck,



soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;

4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
5. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

### III. KIRCHGEMEINDEBEHÖRDEN

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindefreglement und dem Finanzreglement der Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

##### Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

##### Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

##### Art. 20 Unvereinbarkeit

Die Unvereinbarkeit richtet sich nach dem Kirchgemeindefreglement.

#### 2. Kirchenpflege

##### Art. 21 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus **fünf** Mitgliedern.

<sup>2</sup>Der Pfarrer bzw. die mit der Gemeindeleitung betraute Person nimmt an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

##### Art. 22 Beendigung der Amtsdauer

Gibt ein Mitglied der Kirchenpflege den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde, der es angehört, auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen.



### Art. 23 Wiederwahl

Mitglieder der Kirchenpflege, die für eine weitere Amtsdauer kandidieren, zwischenzeitlich aber ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, können zur Wiederwahl antreten, wenn sie in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz haben. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

### Art. 24 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

#### Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf ihre gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
  - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
  - b) die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen;
  - c) die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
  - a) die Vertretungen der Kirchgemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen;
  - b) Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommissionen und Ausschüsse der Kirchenpflege;
3. stellt an:
  - a) das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;
  - b) das übrige Kirchgemeindepersonal.

### Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation beratender Kommissionen;
3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

### Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Führung;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren



- Änderungen, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen sowie der für das Arbeitsverhältnis relevanten Massnahmen;
  8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
  9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
  10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;
  11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
  12. die Bestimmung des offiziellen Publikationsorgans.

#### Art. 27 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.00 für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 2'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000.00 im Jahr;
5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.00 für einen bestimmten Zweck;
6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
7. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;
8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens;
9. den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens;
10. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens.

### 3. Rechnungsprüfungskommission

#### Art. 28 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus **fünf** Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup>In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

#### Art. 29 Aufgaben

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Kirchgemeindefreglement und dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.



#### Art. 30 Herausgabe von Unterlagen

<sup>1</sup>Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

<sup>2</sup>Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

#### Art. 31 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

#### Art. 32 Finanztechnische Prüfung

<sup>1</sup>Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.

<sup>2</sup>Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

<sup>3</sup>Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

### IV. KIRCHGEMEINDEHAUSHALT

#### Art. 33 Kirchgemeindehaushalt

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

### V. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

#### Art. 34 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

#### Art. 35 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

### VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 36 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

#### Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 7. November 2010 aufgehoben.



### Unterschriften / Genehmigung des Synodalrates

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Zürich-St. Martin wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 22. November 2020 angenommen.

Namens der Kirchgemeinde Zürich-St. Martin:

Die Kirchenpflegepräsidentin:

Eva Stoffel

Der Vizepräsident und Stv. Aktuar:

Silvio Bernasconi

Vom Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am

**17. Mai 2021** genehmigt.

### VII. PUBLIKATION

.....

